



## Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAVBln.) vom 02. Juli 2019 (GVBL.S.454)

### Eheschließung

- |                                                                                                                              |                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Prüfung der Ehefähigkeit                                                                                                  |                  |
| a) bei der Anmeldung der Eheschließung                                                                                       | 45,00 €          |
| b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses                                                                         | 45,00 €          |
| c) sofern in den Fällen a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist, <b>pro Ehegatten</b> zusätzlich                       | 45,00 €          |
| d) bei der Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige                                       | 45,00 €          |
| 2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt       | 40,00 €          |
| 3. Vornahme der Eheschließung                                                                                                |                  |
| a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen sind Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung | 80,00 €          |
| b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes                                                            | 75,00 - 150,00 € |
| c) in geschlossenen Anstalten<br>je nach Aufwand                                                                             | 75,00 - 150,00 € |
| 4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe                    | 80,00 €          |
| zusätzlich <b>pro Ehegattin oder Ehegatte</b> , wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist                    | 45,00 €          |

### Namensrechtliche Erklärungen

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 5. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, sofern diese Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung nicht zugleich mit einem Antrag nach den §§ 34,35 oder 36 des Personenstandsgesetzes abgegeben wird | 25,00 € |
| 6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechterentwicklung                                                                                                                                                                          | 15,00 € |
| 7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung                                                                                                                                                                                                                                | 12,00 € |
| 8. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung                                                                                                                                                                                                                                          | 12,00 € |
| 9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister (Vornamensortierung)                                                                                                                                                                 | 12,00 € |
| 10. Erteilung jeder weiteren Bescheinigung, die gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsschritt hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nr. 6 – 9                                                                                                                                             |         |

### Sonstige Amtshandlungen

- |                                                                                                              |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 11. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft                                  | 80,00 € |
| Zusätzlich pro Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist | 45,00 € |

12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30,00 €
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenregister, dem Sterberegister, den früheren Standesregister	12,00 €
14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	12,00 €
15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01. Januar 1958 bis zu 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12,00 €
16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurskunde	12,00 €
17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurskunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nr. 13 - 16	
18. Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 (EU – Apostillen-Verordnung; § 1120 ZPO) für die Verwendung einer Personenstandsurskunde im Ausland.	12,00 €
19. Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in	
a) Personenstandsregister oder Lebenspartnerschaftsregister	06,00 €
b) Sammelakte	12,00 €
20. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstandsurskunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstandsurskunde	06,00 €
21. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	
- Je nach Aufwand	20,00 – 80,00 €
22. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12,00 €
23. Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles,	
- der sich im Ausland ereignet hat	80,00 €
- sofern ausländisches Recht zu beachten ist	160,00 €
24. Antrag auf Beurkundung eines Sterbefalles,	
- der sich im Ausland ereignet hat	40,00 €
- sofern ausländisches Recht zu beachten ist.	80,00 €
25. Beurkundung der Vaterschafts- oder der Mutterschaftsanerkennung	40,00 €
26. Beurkundung der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschaftsanerkennungs- oder Mutterschaftsanerkennungserklärung, soweit sie nicht bereits in der dortigen Erklärung beurkundet wurde.	40,00 €
27. Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft widerrufen wird	20,00 €
28. Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke	40,00 – 200,00 €
- ja nach Aufwand	

**Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivgutes sind die in der Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABL. S1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden. Anbei Anlage zu § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin.**

(3) Die Verfahrensverantwortung für die Informations- und Kommunikationstechnik (IT) bezogen auf das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregister liegt beim LABO. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens und die technische Umsetzung der dem LABO von der Leitung der Standesämter gemäß § 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilten Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstufen. Das LABO darf nur dann auf Fachdaten zugreifen, wenn dies zur Behebung von Fehlern zwingend erforderlich ist und nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes.

(4) Für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters gelten die §§ 9 bis 14 der Personenstandsverordnung entsprechend.

(5) Elektronisch geführte Sammelakten können auch durch zentrale Speicherung aufbewahrt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sammelakten vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Sammelakten sind nicht Teil des zentralen elektronischen Personenstands- oder Sicherungsregisters.

(6) Die Standesämter sind bezogen auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und der zugehörigen elektronischen Sicherungsregister Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Datenschutz-Grundverordnung). Das LABO betreibt bezogen auf die in dem zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister für die Standesämter gespeicherten Daten Verarbeitung im Auftrag gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679. Der IT-Infrastrukturanbieter wird im Unterauftragsverhältnis für das LABO tätig.

#### § 7

##### Zugriffs- und Benutzungsregeln

(1) Für den Zugriff auf die im elektronischen Personenstandsregister geführten Registereinträge gilt § 14 der Personenstandsverordnung entsprechend. Die Leitung des Standesamtes legt für ihren Bereich die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen fest. Hierfür wird den Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Berlin in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Berechtigungsstufe C entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung gewährt. Die Leitung des Standesamtes teilt dem LABO die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen nach § 14 Absatz 1 der Personenstandsverordnung sowie etwaige Änderungen unverzüglich mit. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Standesämter dürfen die Gesamtheit der im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Registereinträge nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes nutzen. Ändernde Zugriffe der nicht registerführenden Standesämter gemäß den Berechtigungsstufen des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Personenstandsverordnung auf Registereinträge anderer Standesämter sind nicht zulässig. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, darf auf diese durch andere Berliner Standesämter nur zugegriffen werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Standesämter haben der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu den Registern und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren. Das LABO hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

(4) Über die in Absatz 1 genannten Berechtigungen und Berechtigungsstufen hinaus vergibt die Leitung des Standesamtes weitere Berechtigungen für die Administration der Daten, die sich trotz Ablaufs der sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden Fortführungsfristen für Personenstandsregister noch im Standesamt befinden. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist eines Personenstandsbu-

ches im Standesamt, welches Register mehrerer Jahrgänge enthält, endet erst mit Ablauf der für den letzten Jahrgang geltenden Frist.

(5) Der IT-Infrastrukturanbieter vergibt Berechtigungen für die IT-Infrastrukturbetreuung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters. Die IT-Infrastrukturbetreuung darf auf Fachdaten, beispielsweise zur Bereinigung von Inkonsistenzen, nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes zugreifen.

#### § 8

##### Vernichtung von Altregistern

Werden bei den Standesämtern oder der Aufsichtsbehörde vorhandene Sicherungsregister oder Zweitbücher nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes geregelten Fristen nicht durch das Landesarchiv Berlin übernommen, sind diese durch die anbietende Behörde zu löschen oder zu vernichten.

#### § 9

##### Gebührenfestsetzung

(1) Für Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten werden Gebühren und Auslagen nach dem zu dieser Verordnung anliegenden Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner oder aus Gründen der Billigkeit können die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

(3) Werden die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, sind Gebühren nicht festzusetzen.

#### Gebührenverzeichnis (zu § 9 Absatz 1)

Eheschließung	Euro
1. Prüfung der Ehefähigkeit	
a) bei der Anmeldung der Eheschließung	45
b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45
c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zubeachten ist, pro Ehegatten zusätzlich	45
d) bei der Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige	45
2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40
3. Vornahme der Eheschließung	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	80
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes – je nach Aufwand	75–150
c) in geschlossenen Anstalten – je nach Aufwand	75–150
4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zusätzlich pro Ehegattin oder Ehegatte, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	80 45

#### Namensrechtliche Erklärungen

5. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, sofern diese Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung nicht zugleich mit einem Antrag nach den §§ 34, 35 oder 36 des Personenstandsgesetzes abgegeben wird	25
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	15	22. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12
7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	12	23. Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles, der sich im Ausland ereignet hat	80
8. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	12	sofern ausländisches Recht zu beachten ist	160
9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister (Vornamensortierung)	12	24. Antrag auf Beurkundung eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat	40
10. Erteilung jeder weiteren Bescheinigung, die gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsschritt hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 6 bis 9		sofern ausländisches Recht zu beachten ist	80
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		25. Beurkundung der Vaterschafts- oder der Mutterschafts- anerkennung	40
11. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	80	26. Beurkundung der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschafts- oder Mutterschafts- anerkennungs- oder Mutterschafts- anerkennungs- erklärung, soweit sie nicht bereits in der dortigen Erklärung beurkundet wurde	40
zusätzlich pro Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	45	27. Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft widerrufen wird	20
12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30	28. Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke	40–200
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenregister, dem Sterberegister, den früheren Standesregistern	12	– je nach Aufwand	
14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	12	29. Suche in der Register- und Urkundensammlung des Standesamtes I	30
15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12	Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a Absatz 2 des Personenstandsgesetzes) ist gebührenfrei.	
16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	12	Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.	
17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16			
18. Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-Verordnung; § 1120 ZPO) für die Verwendung einer Personenstandsurkunde im Ausland	12		
19. Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in			
a) Personenstandsregister oder Lebenspartnerschaftsregister	6		
b) Sammelakte	12		
20. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstandsurkunde	6		
21. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können – je nach Aufwand	20–80		

#### Artikel 2

##### Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Tarifstelle 3027 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2018 (GVBl. S. 603) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı  
Senatorin für den Senator für  
Inneres und Sport